

## SATZUNG

der Stadt Worms  
über die Gestaltung und den Schutz des Ortsbildes  
im Bereich der Wormser Innenstadt  
hier: Abstandsflächen und Antennen

vom 12. Dezember 1991

Aufgrund des § 86 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 28. Nov. 1986 (GVBl. S. 307, geä. GVBl. 1991 S. 118) i.V.m. der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419) hat der Stadtrat am 16.10.1991, Beschluss-Nr. 16 639, folgende

### Satzung

beschlossen:

#### § 1

##### Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für das Gebiet der Stadt Worms, das begrenzt wird

- im Norden: durch die Siegfriedstraße und den Berliner Ring bis zur Wallstraße;
- im Osten: durch die Wallstraße, den Rheintorplatz und die Ludwigstraße bis zur Pfauentorstraße;
- im Süden: durch die Pfauentorstraße, die Schönauer Straße, die Speyerer Straße bis zur Hochstraße und die Hochstraße;
- im Westen: durch die Bahnlinie Ludwigshafen-Mainz bis zur Südseite des Hauptbahnhofes Worms und von dort durch die Bahnhofstraße mit Ausnahme des Straßengebietes Petersstraße, Fischerpförtchen, Fischmarkt, Hagenstraße und Römerstraße.

#### § 2

##### Abstandsflächen

Zur Wahrung der baugeschichtlichen Bedeutung und der sonstigen erhaltenswerten Eigenart der Wormser Innenstadt kann im Geltungsbereich dieser Satzung gestattet oder verlangt werden, dass die Maße des § 8 ( 6 und 7) LBauO unterschritten werden, jedoch höchstens bis zum Wert, der sich aus dem bestehenden oder im Falle des Abrisses aus dem zuvor bestehenden Zustand errechnet.

#### § 3

##### Antennen

Auf oder an einem Gebäude ist höchstens eine Antenne zulässig; bei Mehrfamilienhäusern ist nur eine Gemeinschaftsantenne zulässig.

Antennen sind so anzuordnen, dass sie vom öffentlichen Straßenraum aus nicht einsehbar sind. Sie sind insbesondere unzulässig im Vorgartenbereich und auf der zur Straße hin geneigten Dachfläche.

Ausnahmen hiervon können gewährt werden, wenn die Einhaltung der Bestimmung im Einzelfall zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde.

§ 4  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft \*).

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Worms über die Gestaltung und den Schutz des Ortsbildes im Bereich der Wormser Altstadt vom 11. Jan. 1977 außer Kraft.

Worms, den 12. Dezember 1991

Stadtverwaltung Worms

gez. Fischer

Oberbürgermeister

\*) öffentliche Bekanntmachung am 18.12.1991